

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

31. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 26. März 2020

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
20. 3. 2020	Gesetz zur Parlamentsreform 2020 neu: 1101.19; zu: 100.3, 1101.1, 1101.1, 1101.3, 1101.4, 115.3, 115.4, 204.4, 253.5, 100.3.A, 1101.11, 1101.1D	64
20. 3. 2020	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu: 2251.51	81
13. 3. 2020	Verordnung über die technische und organisatorische Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsvverkehrs bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsverordnung – ERechVO LSA) neu: 206.9	86

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist; Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist eingehalten:

**Gesetz
zur Parlamentsreform 2020.**

Vom 20. März 2020.

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierschutz“.
 - b) Nach der Angabe zu Artikel 35 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 35a Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“.
 - c) Nach der Angabe zu Artikel 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 37a Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts“.
 - d) Die Angabe zu Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„Artikel 63 Landesbeauftragter für den Datenschutz“.
2. Absatz 1 Satz 2 der Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,“ wird durch die Zeile „die wirtschaftliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern,“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „zu erhalten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Zeile eingefügt:

„das Klima als Grundlage menschlichen Lebens zu schützen und einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken sowie“.
3. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
4. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 35
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
und Tierschutz“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie schützen das Klima als Grundlage menschlichen Lebens und wirken einer globalen Erwärmung im Rahmen des Möglichen entgegen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Das Land und die Kommunen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“
5. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35a eingefügt:

„Artikel 35a
Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Das Land und die Kommunen fördern gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.“
6. Nach Artikel 37 wird folgender Artikel 37a eingefügt:

„Artikel 37a
Nichtverbreitung nationalsozialistischen,
rassistischen und antisemitischen Gedankenguts

Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“
7. In Artikel 49 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
8. Artikel 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung, ein Gesetz oder seine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen.“
9. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jedem Mitglied des Landtages ist Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Diese

haben ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung zu richten. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Landesregierung“ ersetzt.

10. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55
Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen.“

11. Artikel 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages für die Dauer von fünf Jahren.“

12. Artikel 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „weiterer sieben Tage“ durch die Wörter „von sieben Tagen“ ersetzt.

13. In Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

14. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie deren Verkündung können in elektronischer Form vorgenommen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Landesvermögen ist in seiner Substanz so zu erhalten, wie es für seine künftige Nutzung erforderlich ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

16. Artikel 99 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind im Falle einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung zulässig. Die Auswirkungen der Entwicklung auf den Haushalt sind im Auf- und Abschwung

symmetrisch zu berücksichtigen. Ausnahmen von Absatz 2 sind auch zulässig im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen. Für die im Falle der Ausnahmen nach Satz 3 aufgenommenen Kredite ist eine Tilgungsregelung vorzusehen.“

Artikel 2

Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. der Präsident	100 v. H.,
2. die Vizepräsidenten	50 v. H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden	100 v. H.,
4. die parlamentarischen Geschäftsführer	60 v. H.

der Entschädigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 darf nur an einen Präsidenten, an die Vizepräsidenten sowie je Fraktion an einen Fraktionsvorsitzenden und einen parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhalten sie jeweils die Hälfte der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Nr. 3.

(2b) Über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter und Praktikanten bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 der Anlage B des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung entspricht;“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „oder der Praktikant“ eingefügt und die Wörter „für die Beschäftigung“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Ein Abgeordneter erhält in jeder Wahlperiode für die Fortbildung seiner Mitarbeiter nach Absatz 2 auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen insgesamt einen Zuschuss bis zu 1 000 Euro. Der Zuschuss für die siebte Wahlperiode beträgt 300 Euro.“
3. In § 10 Abs. 2 werden nach der Angabe „0,30 Euro“ die Wörter „und für Fahrten mit einem Fahrrad in Höhe von 0,10 Euro“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 3 werden nach dem Wort „gezahlt“ die Wörter „und werden die Kosten nach Absatz 2 nicht abgegolten“ angefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Regelaltersgrenze nach“ die Angabe „§ 35 in Verbindung mit“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ein ehemaliger Abgeordneter, der schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, erhält auf Antrag Altersentschädigung nach Absatz 1, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 27 Abs. 3 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Für die Zeit der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen wird für die Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 1 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 zugrunde gelegt.“
7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
8. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25
Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen

(1) Ein Abgeordneter oder Versorgungsempfänger erhält auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen als Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch

auf Beihilfe nicht aus anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt.

(2) Ein Abgeordneter kann anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erhalten. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird

1. der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt, sowie
2. der Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt.

Bei einer Mitgliedschaft in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird

1. der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt, sowie
2. der Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Entschädigung ergibt.

Der Zuschuss nach Satz 3 ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen.

(3) Ein Versorgungsempfänger kann anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen erhalten. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge ergibt. Bei einer Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe des halben aus eigenen Mitteln geleisteten Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitrags-

satzes nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge ergibt. Der Zuschuss nach Satz 3 ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen.

(4) Für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16 wird ein Zuschuss nach Absatz 1 oder ein Zuschuss nach Maßgabe des Absatzes 2 gewährt.

(5) Die Entscheidung darüber, ob der Zuschuss nach Absatz 1 oder bei Abgeordneten nach Absatz 2 und bei Versorgungsempfängern nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird, ist durch den Abgeordneten innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandates, durch den Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen. Bei späterer Mitteilung der Entscheidung wird der Zuschuss vom Ersten des Monats an geleistet, in dem die Mitteilung erfolgt. An die Entscheidung bleibt der Abgeordnete für die Dauer der Wahlperiode einschließlich der Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16, der Versorgungsempfänger für die Dauer des Versorgungsbezuges gebunden. Die Zahlung des Zuschusses nach den Absätzen 2 oder 3 erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt. Einen Zuschuss erhält nicht, wer

1. nicht bei einem Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen versichert ist, das der deutschen Aufsicht unterliegt, oder
2. nach anderen Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu den zu tragenden Beiträgen aus den gewährten Leistungen nach diesem Gesetz erhält oder erhalten könnte.

(6) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung ruht, weil er Übergangsgeld nach § 16 bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

§ 26

Unterstützungen

(1) In besonderen wirtschaftlichen Notfällen kann der Präsident auf Antrag

1. Abgeordneten einmalige Unterstützungen und
2. ehemaligen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse

gewähren.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 liegt ein besonderer wirtschaftlicher Notfall insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter in Ausübung des Mandats einen Schaden erleidet und dadurch in eine finanzielle Notlage gerät und kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Dritten besteht oder ein Anspruch gegenüber Dritten nicht durchsetzbar ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 liegt ein besonderer wirtschaftlicher Notfall insbesondere dann vor, wenn

der Notfall einen unmittelbaren Zusammenhang zur Ausübung des Mandats aufweist und in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Landtag steht. Leistungen auf dieser Grundlage werden nur nachrangig im Verhältnis zu den individuellen Ansprüchen im System der sozialen Sicherung gewährt.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen. Dabei sind alle Tatsachen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Gewährung der beantragten Leistung maßgebend sind. Der Präsident kann Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers verlangen.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „ausgeschiedene“ durch das Wort „ehemalige“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Reisekostenvergütung nach § 9, die Zahlung von Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, die Erstattung von Übernachtungskosten nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und die Abgeltung der Kosten für eine Zweitwohnung nach § 11 Abs. 2 sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs geltend zu machen. Die Frist beginnt am ersten Kalendertag des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.“

11. § 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten, wenn er dem Landtag nicht mindestens zwei Wahlperioden angehört hat oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag nicht bereits in zehn oder weniger Jahren die Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes erreicht, unter Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen.“

12. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats und Tätigkeiten neben dem Mandat sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln anzuzeigen und zu veröffentlichen. Bei Tätigkeiten neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind auch die daraus resultierenden Einkünfte anzuzeigen und zu veröffentlichen.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

13. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Der Landtag kann zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit im Sinne des

Absatzes 1 einen Ausschuss einsetzen. Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt durch Beschluss des Landtages, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Landtages bedarf. Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

(4) Der Landtag wählt die Mitglieder und die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses durch Beschluss abberufen; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; durch den Landtag ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 1 bis 4.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

14. In § 46b werden die Wörter „Die Präsidentin oder der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

15. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes
Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Abgeordneter erhält in jeder Wahlperiode für die Einrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen Zuschuss bis zu 1 500 Euro.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem

Ausscheiden aus dem Landtag eine Altersentschädigung, wenn er die Regelaltersgrenze nach § 35 in Verbindung mit § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung erreicht und dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Ab dem elften Jahr und jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung jeweils ein Jahr früher, frühestens jedoch zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, höchstens jedoch 69 v. H. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 oder § 20 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt.

(2) Abgeordnete, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können anstelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag nachversichert zu werden. § 23 Abs. 8 und 9 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 29), gilt entsprechend.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bei Beamten und Richtern auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde, eine Nachversicherung nach Absatz 2 erfolgte oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.“

5. Nach § 47b wird folgender § 47c eingefügt:

„§ 47c

Übergangsvorschrift zu Artikel 3 des Gesetzes
zur Parlamentsreform 2020

Für Abgeordnete, die Mitglied des Landtages in der vierten bis siebten Wahlperiode waren und spätestens am Tag des Zusammentritts des Landtages der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, sind § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 in der bis zum Tag der Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden. § 47b bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung kann der Landtag den Einsetzungsantrag zur gutachtlichen Äußerung an den für Verfassungsrecht zuständigen Ausschuss überweisen; dieser hat die gutachterliche Äußerung unverzüglich abzugeben.“
2. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 5. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 496), erhält folgende Fassung:

- „b) Aufwendungen für Fraktionsmitglieder für die Ausübung besonderer Aufgaben in der Fraktion (Gesamtbetrag),“.

Artikel 6

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930, 933), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Unterstützung durch die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden“.
 - b) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Spenden“.
 - c) Die Angabe zu § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 Einschränkung von Grundrechten“.
 - d) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 35 Übergangsvorschrift“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Unterstützung durch die Landkreise,
Gemeinden und Verbandsgemeinden

Die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Ein-

wohner bei Volksinitiativen und Volksbegehren unterstützen, indem sie sie beraten und ihnen Auskünfte in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilen.“

3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Wörter „durch das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Behandlung angenommener Volksinitiativen

(1) Der Landtag behandelt eine angenommene Volksinitiative in zwei Beratungen.

(2) Eine angenommene Volksinitiative wird nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt. Sie wird von einer der Vertrauenspersonen eingebracht und in einer ersten Beratung behandelt. Am Ende der ersten Beratung überweist der Landtag die Volksinitiative an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse. Wird die Volksinitiative in mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(3) Der federführende Ausschuss hört die Vertrauenspersonen der Volksinitiative an. Mitberatende Ausschüsse sind zu der Anhörung einzuladen. Der federführende Ausschuss erarbeitet unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse eine Beschlussempfehlung an den Landtag. Er kann dafür Gutachten von Sachverständigen einholen. Die zweite Beratung im Landtag ist spätestens drei Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. Bei Volksinitiativen, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, ist die zweite Beratung spätestens fünf Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. In der zweiten Beratung ist eine Vertrauensperson zu hören. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 6 können aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden.“

5. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „den der Landtag sechs Monate nach der Bekanntmachung nicht unverändert angenommen hat,“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Begründung,“ die Wörter „dem Landtag unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
7. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Spenden

(1) Geld- oder Sachspenden einer Spenderin oder eines Spenders, die einen Betrag von 5 000 Euro einzeln oder in ihrer Gesamtheit übersteigen, sind von den Vertrauenspersonen bei einer Volksinitiative der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, bei einem Volksbegehren dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium unter Angabe des Namens der Spenderin oder des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages und das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium haben die Spenden nach Satz 1 unter Angabe des Namens der Spenderin oder des Spenders unverzüglich im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 5, dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 10 und mit einer schriftlichen Erklärung 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids an Eides statt, dass sie ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 vollständig und richtig nachgekommen sind. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages sowie das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium können bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen alle Unterlagen über die erhaltenen Spenden vorlegen.

(3) Die Vertrauenspersonen einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens dürfen von

1. Fraktionen des Landtages,
2. Organen der Landkreise, Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder
3. Unternehmen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, die ganz oder teilweise im Eigentum des Landes oder einer Gebietskörperschaft nach Nummer 2 stehen oder die von ihnen verwaltet oder betrieben werden, sofern die Beteiligung 25 v. H. übersteigt,

keine Geld- oder Sachspenden annehmen, die aus öffentlichen Haushalten stammen.“

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

11. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35
Übergangsvorschrift

Für Volksinitiativen, deren Behandlung nach § 5 bei

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, und für Volksbegehren, deren Durchführung nach § 10 bei dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

12. In § 10 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 Satz 1 und § 33 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Dem § 1 Abs. 1 der Volksabstimmungsverordnung vom 15. Februar 1996 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch Nummer 25 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 134), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterschriftsbögen sollen fortlaufend nummeriert sein.“

Artikel 8

Änderung des Datenschutz-Grundverordnungs-
Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bewerber für das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind vor jeder Wahl durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er tritt trotz Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für zwölf Monate nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert.“

ee) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Abwahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Ablauf seiner Amtszeit ist zulässig, wenn dieser eine schwere Verfehlung begangen hat

oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Abwahl bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Die Abwahl wird mit der Zustellung oder Aushändigung der Entlassungs-urkunde des Präsidenten des Landtages wirksam.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten, wenn er

1. an der Ausübung seines Amtes verhindert ist,
2. im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 4 entlassen ist oder
3. nach § 21 Abs. 3 abgewählt ist.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Vertretungsregelung nach Satz 1 gilt auch, wenn nach Ablauf der Frist des § 21 Abs. 2 Satz 3 kein Nachfolger bestellt ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Auf ihn sind die für Richter des Landes geltenden Vorschriften über die Dienstaufsicht, zur Amtsenthebung und zum Disziplinarrecht entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Das Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), geändert durch Artikel 14 Abs. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag wählt die Landesbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bewerberinnen für das Amt der Landesbeauftragten sind vor jeder Wahl durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten“ durch die Wörter „der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. Januar 2019 (Drs. 7/3901), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abgeordnete ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe § 3a“.

b) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten § 6“.

c) Nach der Angabe zu § 17a wird folgende Angabe eingefügt:

„Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten nach § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt § 17b“.

d) Nach der Angabe zu § 39 wird die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen“ durch die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen und Volksbegehren“ ersetzt.

e) Die Angaben zu den §§ 39a bis 39c erhalten folgende Fassung:

„Behandlung angenommener Volksinitiativen § 39a

Behandlung nicht angenommener Volksinitiativen § 39b

Behandlung von Volksbegehren § 39c“.

f) Nach der Angabe zu § 39c wird folgende Angabe eingefügt:

„Übergangsvorschrift § 39d“.

g) Die Angabe zu § 45 erhält folgende Fassung:

„Dringliche Anfragen zur schriftlichen Beantwortung § 45“.

h) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„Befragung der Landesregierung § 45a“.

i) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:

„Vereinbarte Debatte § 46a“.

j) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„Auswärtige Vernehmungen von Mitgliedern des Landtages als Zeugen § 53a“.

k) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:

„Beauftragungen § 77a“.

l) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„Ordnungsmaßnahmen § 80“.

- m) Nach der Angabe zu § 86b wird folgende Angabe eingefügt:
„Abstimmung außerhalb einer Sitzung § 86c“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Mindestens drei Mitglieder des Landtages, die sich zusammenschließen wollen, ohne die Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können durch den Landtag als Gruppe anerkannt werden. Die Rechte von Gruppen bestimmt der Ältestenrat.“
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a
Abgeordnete ohne Zugehörigkeit
zu einer Fraktion oder Gruppe
- (1) Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, in welchem ständigen Ausschuss ihrer Wahl sie mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht mitwirken wollen. Über die Mitgliedschaft im Ausschuss entscheidet der Ältestenrat. Er wägt dabei die berechtigten Interessen der Mitglieder des Landtages und das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse ab.
- (2) Abgeordneten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, wird durch den Ältestenrat je Sitzungsperiode des Landtages eine Gesamtrededzeit zugeteilt, die auf der Grundlage der Gesamtrededzeit der kleinsten Fraktion zu bemessen ist.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und seine Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin für die Dauer der Wahlperiode.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Jede Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin vor.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine erste Vizepräsidentin oder einen ersten Vizepräsidenten, die oder der im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes an ihre oder seine Stelle tritt. Der Landtag ist zu unterrichten.
- (2) Abweichende Regelungen der Vertretung sind im Einzelfall zulässig.“

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Schriftführerinnen oder Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Sitzungsleitung. Sie nehmen Wortmeldungen entgegen und führen die Rednerliste. Sie überwachen die Einhaltung der Redezeit. Sie ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und beurkunden sie. Sie erledigen in der Sitzung andere Aufgaben nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident verteilt die Geschäfte.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Ältestenrates sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und der Vizepräsident und 13 weitere Mitglieder des Landtages. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und der Vizepräsident haben beratende Stimme.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die 13 weiteren Mitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Fraktionen nach dem Rangmaßzahlverfahren schriftlich benannt. Die §§ 3 und 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Jedes von einer Fraktion benannte Mitglied des Ältestenrates, das verhindert ist, kann durch jeden durch die Fraktion benannten ständigen Stellvertreter vertreten werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für den Landtag“ durch die Wörter „des Landtages beim Erlass von Regelungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Ältestenrat kann Kommissionen einsetzen. Er bestimmt bei der Einsetzung den Auftrag und regelt die Stärke, die Besetzung, den Vorsitz und das Verfahren.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Landtag hat das Recht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutende Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Jede Fraktion kann für die Enquete-Kommission eine Beraterin oder einen Berater benennen, die oder der nicht dem Landtag anzugehören braucht. Mit der Einsetzung kann anderes beschlos-

sen werden. Die Beraterinnen oder die Beraterin oder die Berater oder der Berater können an den Sitzungen der Enquete-Kommission teilnehmen; sie können gehört werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für jede eingesetzte Enquete-Kommission erhalten die Fraktionen auf Antrag für die nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Benennung der Beraterinnen oder der Beraterin oder der Berater entstehen, einen monatlichen Zuschuss bis zu 2 500 Euro. Dieser wird vom Beginn des Monats, in dem die Enquete-Kommission das erste Mal zusammentritt, bis zum Ende des Monats, in dem der Bericht erstattet wird, gezahlt.“

10. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b
Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten
nach § 46a des Abgeordnetengesetzes
Sachsen-Anhalt

Der Landtag kann zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes einen Ausschuss einsetzen. Über die Größe und die Zusammensetzung wird durch Einsetzungsbeschluss entschieden. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satzteil vor Nummer 1 folgende Fassung:

„Gegenstand der Verhandlungen des Landtages können insbesondere folgende Vorlagen sein (selbständige Vorlagen):“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vorlagen können in Papierform oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Ältestenrat regelt das Verfahren der elektronischen Übermittlung. Der Landtag ist zu unterrichten. Vorlagen gelten als der Präsidentin oder dem Präsidenten zugegangen, wenn sie dem Referat 21 zugegangen sind.“

12. § 19 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden als Landtagsdrucksachen herausgegeben, indem sie in einem netzgestützten Informationsangebot des Landtages bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung und die hierauf gegebenen Antworten der Landesregierung (§ 44) sowie für Kleine Anfragen für die Fragestunde (§ 45). Kann eine Bereitstellung nicht oder nicht vollständig erfolgen, so ist dies im Informationsangebot zu vermerken. Landtagsdrucksachen können ergänzend auf Wunsch auch gedruckt bereitgestellt werden. Der Ältestenrat regelt das Verfahren der Bestellung. Der Landtag ist zu unterrichten.

(2) Landtagsdrucksachen gelten als verteilt, wenn sie in das netzgestützte Informationsangebot des Landtages eingestellt worden sind. Sie gelten auch als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Landtages in ihre Fächer gelegt, zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages vor Schluss der Sitzung auf ihren Platz gelegt worden sind. Als Tag der Verteilung gilt der Tag des Einstellens in das Informationsangebot des Landtages.

(3) Landtagsdrucksachen gelten auch dann als verteilt, wenn einzelne Mitglieder des Landtages infolge höherer Gewalt, technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen oder wegen vorübergehender Abwesenheit erst nach der allgemeinen Bereitstellung Kenntnis erlangen.

(4) Die Landtagsdrucksachen werden der Öffentlichkeit durch die Bereitstellung in einem allgemein zugänglichen Informationsangebot des Landtages möglichst in offenen Formaten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung kann teilweise oder vollständig unterbleiben, sofern Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder Belange des Daten- oder des Geheimschutzes entgegenstehen. Unterbleibt die Bereitstellung, so ist dies im Informationsangebot zu vermerken.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzentwürfe sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder durch die parlamentarische Geschäftsführerin oder den parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen durch diese autorisiert sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anträge sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2a wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

16. In § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Änderungsanträge“ die Wörter „und Entschließungsanträge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Wörter „ein Viertel der“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:
„(1a) Die Beschlussempfehlung ist durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu autorisieren. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 1“ die Wörter „mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen“ eingefügt.

19. In § 30 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

20. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen begründet sein. Anträge einer Fraktion müssen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder eine ihrer Stellvertreterinnen oder einen seiner Stellvertreter oder durch die parlamentarische Geschäftsführerin oder den parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen durch diese autorisiert sein. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Alternativanträge zu Anträgen nach Absatz 1 können bis zur Eröffnung der Sitzung des Landtages gestellt werden, in der der Antrag behandelt werden soll. Sie sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine gesonderte Einbringung erfolgt nicht. Über Alternativanträge ist nach der Ablehnung von Anträgen nach Absatz 1 abzustimmen, § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Fraktionen, acht Mitglieder des Landtages und der die Beschlussempfehlung abgebende Ausschuss können bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes verlangen, dass eine Beratung stattfindet.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

24. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

25. Nach § 39 wird die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen“ durch die Angabe „IIIa. Behandlung von Volksinitiativen und Volksbegehren“ ersetzt.

26. § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a

Behandlung angenommener Volksinitiativen

(1) Der Landtag behandelt eine angenommene Volksinitiative in zwei Beratungen.

(2) Eine angenommene Volksinitiative wird nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt. Sie wird von einer der Vertrauenspersonen eingebracht und in einer ersten Beratung behandelt. Am Ende der ersten Beratung überweist der Landtag die Volksinitiative an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse. Wird die Volksinitiative in mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(3) Der federführende Ausschuss hört die Vertrauenspersonen der Volksinitiative an. Mitberatende Ausschüsse sind zu der Anhörung einzuladen. Der federführende Ausschuss erarbeitet unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse eine Beschlussempfehlung an den Landtag. Er kann dafür Gutachten von Sachverständigen einholen. Die zweite Beratung im Landtag ist spätestens drei Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. Bei Volksinitiativen, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, ist die zweite Beratung spätestens fünf Monate nach der ersten Beratung durchzuführen. In der zweiten Beratung ist eine Vertrauensperson zu hören. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 6 können aus wichtigem Grund um einen Monat verlängert werden.“

27. § 39b wird aufgehoben.

28. Der bisherige § 39c wird neuer § 39b.

29. Nach dem neuen § 39b werden folgende neue §§ 39c und 39d eingefügt:

„§ 39c

Behandlung von Volksbegehren

(1) Die Landesregierung übermittelt zulässige Volksbegehren unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich an den Landtag.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beratung von Gesetzentwürfen mit der Maßgabe, dass das Volksbegehren innerhalb von vier Monaten nach Eingang beim Landtag abschließend zu behandeln ist. Die Vertrauenspersonen sind in den Ausschüssen und in den Beratungen des Landtages zu hören.

§ 39d

Übergangsvorschrift

Für Volksinitiativen, deren Behandlung nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages, und für Volksbegehren, deren Durchführung nach § 10 des Volksabstimmungsgesetzes bei dem für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2019 beantragt wurden, sind die §§ 39a bis 39c in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

30. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Vorlage nach Absatz 1 dem Landtag zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet worden, so überweist sie die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss tagt öffentlich. Er entscheidet, ob andere Ausschüsse zu beteiligen sind. Er entscheidet auch, ob er eine Stellungnahme abgibt oder ob er davon absieht. Er entscheidet schließlich darüber, ob er dem Landtag eine Beschlussempfehlung mit seiner Stellungnahme oder mit dem Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme zuleitet oder ob er die Stellungnahme unmittelbar beschließt und übermittelt oder unmittelbar auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet und diesen Verzicht übermittelt. Beschließt der Ausschuss unmittelbar, so ist seine Entscheidung dem Landtag durch Unterrichtung bekannt zu machen. Sie gilt als Entscheidung des Landtages, sofern nicht innerhalb einer Woche nach der Herausgabe der Drucksache eine Fraktion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, die Entscheidung des Landtages einzuholen. Dieser entscheidet, ob er der in der Unterrichtung nach Satz 5 übermittelten Entscheidung zustimmt; Änderungs- und Alternativanträge sind nicht zulässig. Die Stellungnahme ist nach Ablauf der Frist nach Satz 6 oder nach einer Entscheidung des Landtages durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu übermitteln.“

31. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Unbeantwortet gebliebene Fragen einzelner Mitglieder sind nach der Sitzung unverzüglich schriftlich zu beantworten. Die Antwort der Lan-

desregierung ist mit der Frage als Landtagsdrucksache herauszugeben, es sei denn, Belange des Daten- oder des Geheimschutzes stehen entgegen.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 37 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „§ 62 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
 - cc) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Fraktionen sind berechtigt, Entschließungsanträge zu Großen Anfragen zu stellen; sie werden nicht gesondert eingebracht.“

33. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 42a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

34. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Dringliche Anfragen
zur schriftlichen Beantwortung

(1) Zu jeder im Terminplan festgelegten Sitzungsperiode des Landtages kann jedes Mitglied des Landtages eine dringliche Anfrage stellen, die aus zwei Fragesätzen ohne Unterfragen oder aus einem Fragesatz, der in bis zu zwei Unterfragen unterteilt sein kann, bestehen kann. Im Übrigen gelten § 20, § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 18 Abs. 3 entsprechend.

(2) Dringliche Anfragen sind spätestens am Donnerstag der Woche vor der Sitzungswoche des Landtages bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

(3) Dringliche Anfragen beantwortet die Landesregierung spätestens bis zwei Stunden vor Beginn der Sitzungsperiode des Landtages. § 42a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

35. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Befragung der Landesregierung

(1) In jeder im Terminplan festgelegten Sitzungsperiode des Landtages findet eine Befragung der Landesregierung statt. Die Befragung soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie kann durch den Landtag verlängert werden.

(2) In der Befragung sind nur Fragen zulässig, die von aktuellem landespolitischem Interesse sind und Gegenstände berühren, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen. Sie müssen kurze Antworten ermöglichen und können durch eine kurze Vorbemerkung eingeleitet werden. Für die Frage einschließlich der Vorbemerkung stehen höchstens drei Minuten zur Verfügung.

(3) Zur ersten Frage in der Befragung wird einer Fragestellerin oder einem Fragesteller der größten Fraktion das Wort erteilt. Nachfragen der Fragestellerin oder des Fragestellers oder anderer Mitglieder des Landtages sind zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Nachfragen. Ist diese Befragung abgeschlossen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einem Fragesteller der weiteren Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke das Wort zur Befragung der Landesregierung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Das Recht, die erste Frage in der Befragung der Landesregierung zu stellen, geht in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages auf die nächststärkste Fraktion über. Sind alle Fraktionen berücksichtigt worden, wird zur ersten Frage erneut einem Mitglied der größten Fraktion das Wort erteilt.

(5) Grundsätzlich antwortet das zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Antwort soll eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten.“

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am Dienstag der Sitzungswoche des Landtages bis 18 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Liegen mehrere Anträge vor, soll ihre Reihenfolge gelöst werden; im Übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Auf Verlangen erhält die Antragstellerin ein Schlusswort von drei Minuten.“

37. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Vereinbarte Debatte

Auf der Grundlage einer interfraktionellen Verständigung führt der Landtag eine Vereinbarte Debatte durch. Die Reihenfolge der Redner folgt der Größe der Fraktionen. Die Redezeit je Fraktion beträgt zehn Minuten. Die Redezeit der Landesregierung soll zehn Minuten nicht überschreiten. § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.“

38. Dem § 48 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.

(4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.“

39. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.“

40. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

41. § 53 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag auf Herbeiführung eines Verlangens auf Aussetzung einer Strafverfolgungsmaßnahme, einer Haft oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages nach Artikel 58 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten, von der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder vom betroffenen Mitglied des Landtages gestellt werden.“

42. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a
Auswärtige Vernehmungen von Mitgliedern
des Landtages als Zeugen

Bedarf eine auswärtige Vernehmung eines Mitgliedes des Landtages als Zeuge einer Genehmigung des Landtages, erteilt sie die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Mitgliedes des Landtages. Der Ältestenrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

43. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „verteilen“ durch das Wort „herausgeben“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ ersetzt.

44. In § 54a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

45. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „zu einer Sitzung“ das Wort „zumindest“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

46. § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort; die Präsidentin oder der Präsident kann das Wort hierzu in jeder Aussprache des Landtages erteilen. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner sie auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt und das Wort erteilt worden ist. Zwischenbemerkungen dürfen erst gestellt werden, wenn dazu das Wort erteilt worden ist. Im Anschluss an eine Rede kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung zu diesem Debattenbeitrag von höchstens zwei Minuten, bei einer Drei-Minuten-Debatte von höchstens einer Minute, erteilen; die Rednerin oder der Redner darf hierauf antworten. Bei Zwischenfragen bleibt das Mitglied des Landtages in der Fraktion sitzen und hebt den Arm zur Antragstellung. Bei Zwischenbemerkungen signalisiert das Mitglied des Landtages seine Interventionsabsicht dadurch, dass es zum Saalmikrofon tritt.“

47. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden unabhängig davon, ob ein Gegenstand zur Beratung aufgerufen oder die Redezeit der Fraktion bereits erschöpft ist. Dieses Recht kann im Vertretungsfall nach vorheriger Ankündigung für den gesamten Sitzungstag auch durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wahrgenommen werden.“

48. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Aussprache geschlossen und die Abstimmung eröffnet, sind Anträge in der Sache nicht mehr zuzulassen und das Wort nicht mehr zu erteilen, es sei denn, es wird zur Geschäftsordnung verlangt.“

49. Dem § 73 Abs. 1 und dem § 77 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“

50. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Beauftragungen

Ist ein Mitglied des Landtages durch den Landtag beauftragt worden und ist nichts Näheres bestimmt, endet die Beauftragung mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag oder mit der Wahlperiode des Landtages, in der die Beauftragung erfolgte.“

51. Dem § 78 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind mehrere Ämter zu besetzen, fasst der Ausschuss seine Vorschläge in einem Wahlvorschlag zusammen.“

52. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Ordnung sowie die Würde und das Ansehen des Landtages.

(2) Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, die Würde oder das Ansehen des Landtages, ruft es die Präsidentin oder der Präsident mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“.

(3) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal „Zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, die Würde oder das Ansehen des Landtages, so kann es die Präsidentin oder der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Verlässt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. Sie oder er kann das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen.

(4) Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm die Präsidentin oder der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann es die Präsidentin oder der Präsident durchsetzen lassen. Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(5) Ordnungsmaßnahmen können auch nachträglich, spätestens jedoch in der auf die Verletzung der Ordnung, der Würde oder des Ansehens des Landtages folgenden Sitzungsperiode ausgesprochen werden.

(6) Gegen den Ordnungsruf, gegen den Ausschluss von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten Einspruch erheben. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.“

53. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Herausgabe gilt § 19 entsprechend.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

54. In § 83b Satz 2 werden die Wörter „zu verteilen“ durch das Wort „herauszugeben“ und das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

55. Dem § 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende sind ermächtigt, eine Sitzung, die bereits einberufen worden ist, aus wichtigem Grund im Benehmen mit den Fraktionen aufzuheben. Muss die Sitzung in Ausübung der Polizeigewalt oder des Hausrechts aufgehoben werden, ist dazu auch diejenige oder derjenige berechtigt, die oder der zur Ausübung dieser Rechte ermächtigt ist.“

56. In § 84a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses“ durch die Wörter „das am längsten dem Landtag angehörende anwesende Mitglied des Ausschusses“ ersetzt.

57. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

dd) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

58. In § 86b werden die Wörter „soll nur stattfinden,“ durch die Wörter „ist nur zulässig,“ ersetzt.

59. Nach § 86b wird folgender § 86c eingefügt:

„§ 86c

Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuss kann seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlussempfehlung zu, über die innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich abgestimmt werden kann. § 70 Abs. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 2 gelten entsprechend.“

60. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „verteilt“ durch das Wort „herausgegeben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verteilung“ durch das Wort „Herausgabe“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen und nichtöffentliche Unterlagen, die Gegenstand dieser Sitzungen waren, dürfen der Presse und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und in den zwei folgenden Wahlperioden“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

61. In § 88 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „nur von dessen Mitgliedern“ die Wörter „sowie von dessen ständigen Stellvertretern“ eingefügt.

62. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit noch nicht eine ausdrückliche Fassung in geschlechtergerechter Sprache erfolgt ist.“

Artikel 11

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung

Die Nummern 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung vom 25. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 74) erhalten folgende Fassung:

„3. Bei der Durchführung aller Reisen in Wahrnehmung des Mandats sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Taxikosten sind bei Vorliegen wichtiger Gründe erstattungsfähig. Die Gründe müssen in der Abrechnung aufgeführt werden.

4. Nummer 3 gilt für die Genehmigung und Durchführung von Reisen im Fraktionsauftrag durch die Fraktion und für Reisen fraktionsloser Abgeordneter sinngemäß.“

Artikel 12

Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 500) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Anstalt“ durch die Wörter „, Anstalt oder Stiftung“ ersetzt.

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Anstalt“ durch die Wörter „, Anstalt oder Stiftung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „öffentlichen oder“ gestrichen.
- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „im Landtag“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anzeige von Einkünften

(1) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn sie im Jahr den Betrag von 6 000 Euro übersteigen.

(2) Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft sind Einkünfte der Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 sind Einkünfte die ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn.

(4) Bei nichtselbstständiger Arbeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit regelmäßigen monatlichen Einkünften ist der jährliche Bruttoarbeitslohn zugrunde zu legen.

(5) Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Mitglied in Gremien einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Aufwandsentschädigungen, die aufgrund des Mandats in Gebietskörperschaften gezahlt werden. Ein Mitglied des Landtages kann die Einkünfte aus Aufwandsentschädigungen freiwillig zur Veröffentlichung mitteilen.“

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Besondere Anzeigepflicht

Zur Offenlegung möglicher Interessenverknüpfungen ist über die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 und 3 hinaus mitzuteilen, wenn mit demselben Vertragspartner jährlich Einkünfte von mehr als 12 000 Euro erzielt werden. § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.“

5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die neuen §§ 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„§ 5
Anzeigefristen

(1) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Verträge neben dem Mandat sind innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandats gegenüber dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Tre-

ten Änderungen während der Mitgliedschaft im Landtag ein, sind diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderungen dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(2) Einkünfte nach § 3 Abs. 2 und 3 sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen.

(3) Regelmäßige monatliche Einkünfte nach § 3 Abs. 4 sind einmalig zu Beginn der Zahlung und bei Veränderungen entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen.

§ 6

Veröffentlichung

Der Präsident veröffentlicht folgende Angaben:

1. die Angaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 7 zu den Tätigkeiten,
2. die Angaben nach § 3 Abs. 1 und § 4 zu den Einkünften.

Die Angaben zu den Einkünften werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden Sachverhalt eine der folgenden sechs Stufen ausgewiesen wird:

1. Stufe 1: Einkünfte bis 6 000 Euro,
2. Stufe 2: Einkünfte bis 24 000 Euro,
3. Stufe 3: Einkünfte bis 50 000 Euro,
4. Stufe 4: Einkünfte bis 80 000 Euro,
5. Stufe 5: Einkünfte bis 120 000 Euro,
6. Stufe 6: Einkünfte über 120 000 Euro.“

6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die neuen §§ 7 und 8.
7. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und in der Überschrift werden die Wörter „im Landtag“ angefügt.
8. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die neuen §§ 10 bis 12.
9. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Verhaltensregeln gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

Artikel 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nrn. 1, 2, 5 bis 7 und 12 sowie Artikel 12 treten mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 8 tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 6 Nr. 8 treten am 1. August 2020 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd und Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 5 sowie Artikel 10 Nrn. 4, 13

und 53 Buchst. a treten am Tag der Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode in Kraft.

(8) Artikel 1 Nr. 7 sowie Artikel 3 Nrn. 1 und 4 treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der achten Wahlperiode in Kraft.

Magdeburg, den 20. März 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt**

Robra

Staats- und Kulturminister